

§ 10: Wirtschaftskriminalität

I. Begriff

Ist seit der Beschäftigung mit Delikten im Zusammenhang mit Beruf und Wirtschaft sehr umstritten.

- *Sutherland*: White collar-crime: “a crime committed by a person of respectability and high social status on the course of his occupation” (1940) – Straftat, die von einer ehrbaren Person mit hohem sozialem Ansehen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verübt wird.
 - Verständnis als Gegensatz zu blue-collar-crime, also der Kriminalität der Arbeiter.
- Heute im angelsächsischen Raum vorherrschende Unterscheidung zwischen corporate crime (Kriminalität der Unternehmen und aus dem Unternehmen heraus) und occupational crime (Kriminalität im Kontext der Berufsausübung).
- Deutschland (h.M.): Die Gesamtheit aller Straftaten, die bei wirtschaftlicher Betätigung unter Missbrauch des im Wirtschaftsleben nötigen Vertrauens begangen werden und über eine individuelle Schädigung hinaus Belange der Allgemeinheit berühren. Kriterien sind somit:
 - wirtschaftlicher Bezug, in Ausübung des Berufes, Vertrauensmissbrauch (str.)
- Strafverfolgungsbehörden nutzen pragmatische Abgrenzung nach wirtschaftsspezifischen Deliktsbereichen bzw. soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind (§ 74 c GVG). Für die PKS wird Computerbetrug wegen der Dominanz der Automatenmanipulationen nicht zur Wirtschaftskriminalität gezählt.
- Relevant sind somit vor allem: Straftaten nach dem Patentgesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Aktiengesetz, dem Handelsgesetzbuch, dem Markengesetz, dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, dem Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz. Zudem Subventionsbetrug, Kapitalanlagebetrug, Kreditbetrug, Bankrott, Gläubigerbegünstigung, Schuldnerbegünstigung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, Betrug, Computerbetrug, Untreue, Wucher, Vorteilsgewährung, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt.
- Teilweise (z.B. im PSB) wird Wirtschaftskriminalität reduziert auf alle Delikte nach § 74 c GVG mit Ausnahme der Verfahren, in denen allein Anklage zum Strafrichter oder ein Strafbefehlsantrag, falls bei diesem nach Einspruch der Strafrichter entscheiden soll, in Betracht kommen; bei Einstellung ist maßgeblich, ob die Sache nach Art und Umfang mindestens zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört hätte.
- Definition bereitet Schwierigkeiten aufgrund:
 - Vielfältigkeit der Sachverhalte
 - Komplexität der Delikte
 - Betreffens unterschiedlicher Rechtsgüter (Schutz sowohl kollektiver Rechtsgüter als auch Vermögensschutz)

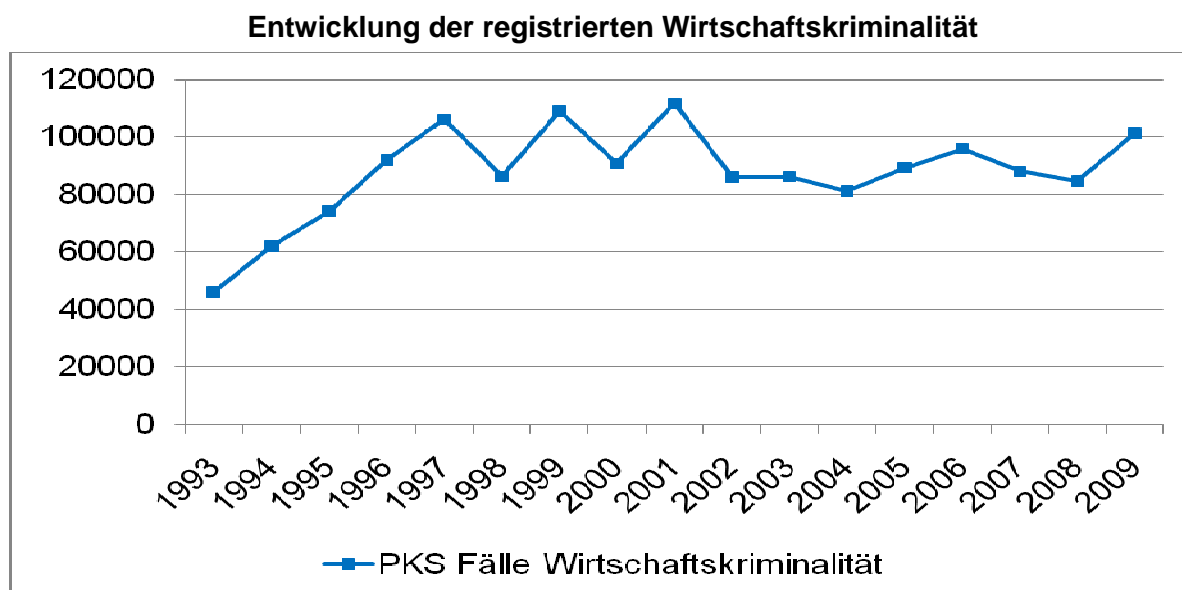
II. Befunde

1. Umfang der Wirtschaftskriminalität

- Eine genaue Erfassung des Umfangs der Wirtschaftskriminalität ist bereits für das Hellfeld schwierig, da ein hoher Anteil der Verfahren von speziellen Staatsanwaltschaften ohne Beteiligung der Polizei betrieben wird. Die Angaben der Staatsanwaltschaften liegen jedoch nicht für alle Bundesländer vor und sind somit nur eingeschränkt aussagekräftig.
- In der PKS wurden für 2009 101.340 Fälle (2008: 84550, Zunahme um 19,9 %) registriert, was einen Anteil von 1,7 % (1,3 %) an allen registrierten Delikten ausmacht.
- Die staatsanwaltschaftliche Statistik wies für 2009 183.548 von den Staatsanwaltschaften am Landgericht und den Amtsanwaltschaften erledigte Verfahren im Sachgebiet "Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte" auf. Davon wurden 21,9 % von der Polizei, 63,3 % von der Staatsanwaltschaft und 14,8 % von sonstigen Stellen eingeleitet. Insgesamt macht der Anteil der erledigten Wirtschaftsverfahren 3,9 % aus.
- Grundsätzlich ist von einem sehr großen Dunkelfeld auszugehen, da Handlungen zumeist Teil eines konventionellen Systems sind. Ihre strafrechtliche Relevanz zeigt sich zum Teil nicht unmittelbar in einer Einzelhandlung, sondern ist nur bei Kenntnis der Gesamtumstände erfassbar.
 - geringe Sichtbarkeit
 - Anzeigenerstattung hat nur in Teilbereichen Einfluss (z.B. durch Nutzung von whistleblowing), da seltener Verletzung von Individualinteressen und unmittelbar Betroffene.
 - Opfern bevorzugen häufig andere Formen der Erledigung.
 - Eingeschränkte Möglichkeiten der Erhellung des Dunkelfeldes, da Dunkelfeldforschung an strukturelle Grenzen stößt.

2. Entwicklung der Wirtschaftskriminalität

- Große Abhängigkeit der Anzahl registrierter Wirtschaftsdelikte von behördlicher Tätigkeit. Zudem häufig komplexe Verfahren mit zahlreichen Einzelfällen.
- Daher starke Schwankungen in den Fallzahlen der PKS (s. Grafik).

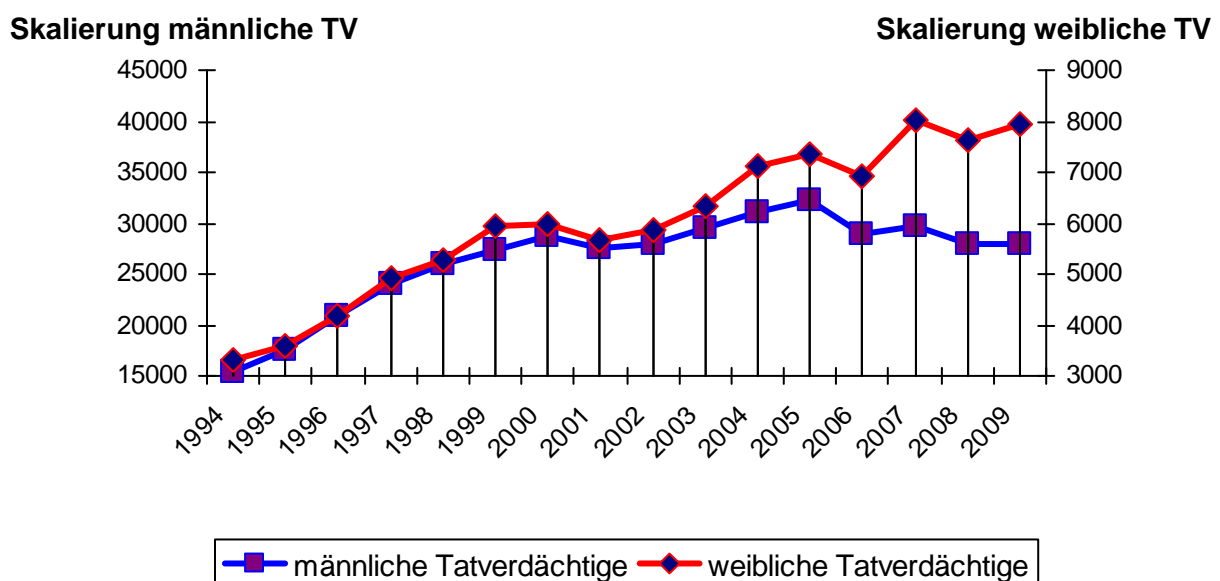


Quelle: PKS

3. Struktur der Wirtschaftskriminalität

- Größte Gruppe ist allgemeiner Betrug mit 48,7 %, wobei laut Definition zur Beurteilung des Falls besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sein müssen. Darauf folgen Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich mit 18,3 % und Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen mit 14,5 %.
 - Die Entwicklung der registrierten Fälle der Delikte, die einen besonders hohen Anteil an der Wirtschaftskriminalität haben (insbesondere Betrug), dominiert dabei den Verlauf der Gesamtentwicklung der Wirtschaftskriminalität, während andere Bereiche zum Teil keine parallele Entwicklung mit antizyklischen Phasen aufweisen.
- Insgesamt liegt Aufklärungsquote homogen mit durchschnittlich 91,7 % weit über dem Durchschnitt (55,6 %).
- Örtlich bezieht sich Wirtschaftskriminalität entsprechend der Ansässigkeit vieler Firmen auf Großstädte.
- Der von der Polizei ermittelte Schaden liegt bei 3,426 Milliarden Euro.
 - Feststellung des tatsächlichen Schadens jedoch schwierig (auch in Bezug auf Hellfeld), da Anknüpfungspunkte unklar. Z.B. inwieweit Steuerausfälle und Ähnliches einzubeziehen sind, ob auch etwaige finanziell positive Auswirkungen relevant sein sollen.
 - Zudem entstehen nicht nur finanzielle Schäden, sondern Wirtschaftskriminalität kann z.B. auch Konsumentenschäden durch mangelhafte Güter oder Arbeitnehmerschäden durch schlechte Arbeitsbedingungen zur Folge haben.
 - Auch eine allgemeine Sozialschädlichkeit kann nicht beziffert werden.
 - Schätzungen für Schäden durch Wirtschaftskriminalität liegen zwischen 5 und 75 Mrd. Euro jährlich, können sich jedoch nicht auf eine valide Datenbasis berufen.
- Entgegen häufiger Darstellung liegt der Anteil von Frauen mit 22,2 % an den Tatverdächtigen in Bezug auf Wirtschaftskriminalität nur leicht unter dem Durchschnitt (24,6 %). Tendenz des Frauenanteils steigend (s. Grafik).

Entwicklung weiblicher und männlicher Tatverdächtiger von Wirtschaftsdelikten



Quelle: PKS

- Die Belastung im Altersverlauf ist zwischen 30 und 50 Jahren am höchsten. Entsprechend sind Jugendliche und Heranwachsende und Personen über 60 Jahre stark unterrepräsentiert.

III. Ursachenzusammenhänge

1. Strukturelle und gesellschaftliche Erklärungsansätze

- Das Auftreten von Wirtschaftskriminalität ist abhängig vom gesellschaftlichen Entwicklungsstand und setzt ein kapitalistisches Wirtschaftssystem voraus. Gewinn- und Machtstreben ist dabei allgemein gesellschaftlich anerkannte Motivation, die im Wirtschaftsleben besonders ausgeprägt ist.
- Als wirtschaftswissenschaftliches Modell erklärt die rational-choice-Theorie wirtschaftliche Kalkulationsprozesse, die auch strafbare Verhaltensweise als Kosten- und Nutzenfaktor einbeziehen.
- Zudem werden wirtschaftliche Zwänge und Folgewirkungen als Gründe für Wirtschaftskriminalität angeführt (Sog- und Spiralwirkung).
- Für Delikte, die durchs Spitzenmanagement begangen werden, können auch anomie-theoretische Ansätze nutzbar gemacht werden, da auch hier Diskrepanz zwischen dem mit legalen Mitteln Erreichbaren und wirtschaftlichen Zielen groß sein kann.

2. psychologische Erklärungsansätze

- Neutralisierungstechniken wirken aufgrund der Opferferne und etwaiger Intention, auch das Unternehmen wirtschaftlich zu fördern.
- Die rational-choice-Theorie wird auch mit stärkerer Betonung des psychologischen Moments zur Erklärung von Wirtschaftskriminalität herangezogen, da die Risiken einer Aufdeckung gering sind, der Nutzen in Form vor allem finanzieller Vorteile aber hoch sein kann.
- Wirtschaftsdelikte sind grundsätzlich nur für Personen begehbar, die Zugang zum Wirtschaftsleben mit bestimmten Entscheidungsbefugnissen haben, mit anderen Worten die Gelegenheit zur Tatbegehung. – Theorie der differentiellen Gelegenheiten.
- Nach der Kontrollbalance-Theorie führt Kontrollüberschuss (es kann mehr Macht ausgeübt werden als erduldet werden muss) zu Machtmissbrauch.
- Wird das Wirtschaftsleben als teilweise abgeschlossenes System verstanden, können auch lerntheoretische Erklärungsansätze und sogar die Subkulturentheorie Begründungszusammenhänge liefern.

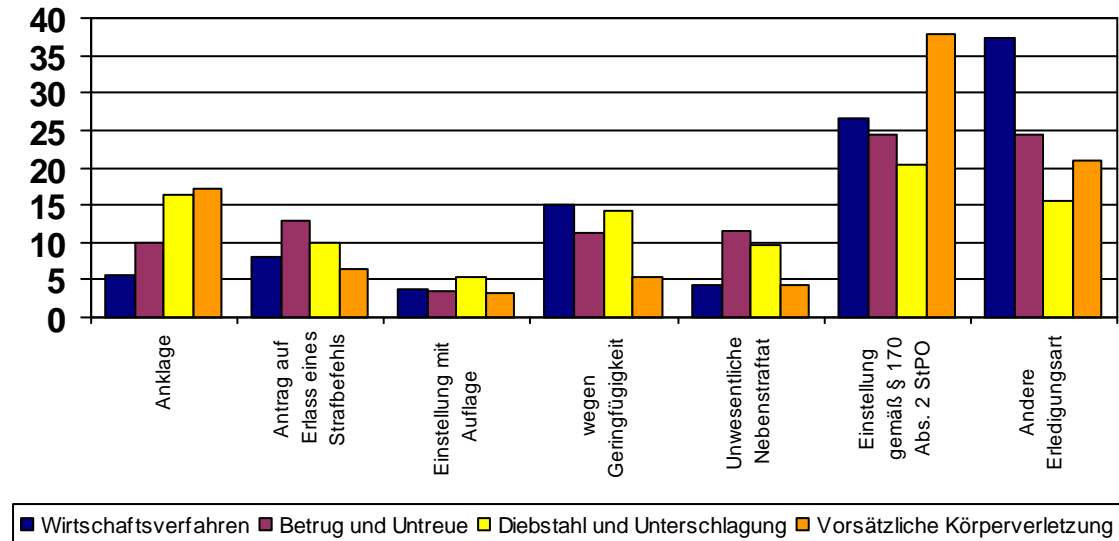
IV. strafrechtliche Reaktion

- In Bezug auf den Wirtschaftsbereich erfolgen in regelmäßigen Abständen formale Kriminalisierungsvorgänge: beispielsweise erstes WiKG: Subventions- und Kreditbetrug eingeführt (1976), zweites WiKG: neue Tatbestände zur Computerkriminalität und zum bargeldlosen Zahlungsverkehr mittels Scheck- und Kreditkarten; UWG-Strafnormen werden auf Betriebsspionage und progressive Kundenwerbung ausgeweitet (1986), Anti-Korruptions-Gesetz: Einführung eines Abschnitts: Straftaten gegen den Wettbewerb: Submissionsbetrug, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (1997), Steuerverkür-

zungsbekämpfungsgesetz: Steuerhinterziehung als taugliche Vortat der Geldwäsche (2001).

- Zudem werden auch Verfolgungsbemühungen intensiviert durch die Einrichtung von Wirtschaftsstrafkammern, Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Polizeiliche Sonderdienststellen beim BKA und LKA.
- Strafverfahren sind geprägt von langer Verfahrensdauer. Die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (bei der Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staats-/Anwaltschaft betrug 2009 6,3 Monate (Durchschnitt: 3,3 Monate), wenn Anklage erhoben wurde, 15,1 Monate (Durchschnitt: 4 Monate).
- Ermittlungsverfahren enden häufig mit Einstellungen gem. § 172 Abs. 2 StPO (26,4 %) und Einstellungen wegen Geringfügigkeit (14,8 %). Anklage wird demgegenüber vergleichsweise selten erhoben.
 - Die Einstellung wegen Geringfügigkeit liegt nur knapp hinter der für Diebstahl und Unterschlagung (14,4 %). Legt man die ermittelten Schäden auf den einzelnen ermittelten Tatverdächtigen um, ergibt sich bei Diebstahl und Unterschlagung trotz wesentlich geringerer Aufklärungsquoten 3.498,-- Euro, für einen Tatverdächtigen, im Bereich der Wirtschaftskriminalität hingegen 120.831,-- Euro.

Erledigungsarten der Staatsanwaltschaft im Vergleich



Quelle: staatsanwaltschaftliche Statistik 2009

- Bei den Verurteilungen ist die Geldstrafe die häufigste Sanktion mit einem Anteil zwischen 80-90 %. Erhöhte Bedeutung dürften auch Verfall und Einziehung (§§ 73 ff. StGB) haben.

V. Alternativen

- Mangelnde Effizienz des Strafrechts in Bezug auf Wirtschaftsdelinquenz führt zu Etablierung verschiedener zum Teil staatlich unterstützter Alternativmaßnahmen. Denn eine Forcierung des strafrechtlichen Lenkungsdenkens erweist sich nach kriminologischen Erkenntnissen nicht als erfolgreich.
- Z.B. sollen Compliance-Programme präventiv die Entstehung von Delinquenz aus dem Unternehmen heraus verhindern und zur Schaffung einer Corporate Identity beitragen.
- Unternehmen führen zudem Mechanismen wie das Profiling bei Einstellungen in Unternehmen, eine Funktionstrennung für Mitarbeiter, das Need-to-know-Prinzip, die Jobrotation, technisch geschützte Bereiche, ein.
- Auch das sog. Whistleblowing (Informationsweitergabe an Unternehmensführung oder staatliche Behörden durch Beschäftigte in Unternehmen) wird zunehmend relevant.
- Ordnungswidrigkeiten mit hohen Geldbußen für Unternehmen spielen sowohl national als auch europaweit eine erhebliche Rolle (2006 wurden von der EU Geldbußen in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro verhängen).
- Des Weiteren werden Sanktionen ins Zivilrecht implementiert (punitive damages).
- Gefordert wird zudem auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen.

Literaturhinweis:

Hefendehl Corporate Governance und Business Ethics: Scheinberuhigung oder Alternativen bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?, in JZ 2006, S. 119-125.

Meier Kriminologie 4. Auflage 2010, § 11 S. 291-307.

Zu den Alternativen:

Hefendehl Außerstrafrechtliche und strafrechtliche Instrumentarien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität, in ZStW 119 (2007), S. 816-847.